

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 33 672/70 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Maria V [REDACTED] geb. L [REDACTED].

V [REDACTED], Departement [REDACTED], Rue J [REDACTED], Frankreich.

Klägerin und Beschwerdeführerin.

- Prozessvollmachtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z .

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Sorn, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 9. Februar 1971
beschlossen:

1. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Verletzung der Beschwerdefrist wird der Klägerin verweigert.
2. Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. April 1970 wird verworfen.
3. Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

B e m e r k u n g e n

Die Klägerin verlangt Entschädigung für Schaden am Körper oder Gesundheit. Ihre Berufung gegen das klagabweisende Urteil des Landgerichts hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision sofortige Beschwerde eingelegt und gleichzeitig Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Verletzung der Beschwerdefrist beantragt.

Da die Klägerin in Europa wohnt und ihren Prozeßbevollmächtigten das Urteil des Berufungsgerichts am 11. April 1970

85

- 3 -

sugestellt worden ist, ist die Frist für die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision mit dem 13. Juli 1970 (Montag) abgelaufen (§§ 220 Abs. 1 Satz 1, 223 ZPO, § 577 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Die erst am 19. Oktober 1970 eingegangene Beschwerde ist somit verspätet. Das Gesuch der Klägerin um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat keinen Erfolg.

1. Wenn das Verschwinden der ausgestellten Urteilsausfertigung als unabwehrbarer Zufall im Sinne des § 233 Abs. 1 ZPO angesehen werden könnte, ist der Wiedereinsetzungsantrag nicht innerhalb der nach § 209 Abs. 1 ZPO auch in Entschädigungssachen geltenden (BGH NZ 1957, 162; 1960, 142 Nr. 37) Zweiwochenfrist des § 234 Abs. 1 und 2 ZPO gestellt worden.

Mit Schreiben vom 7. September 1970 teilte die Geschäftsstelle des Landgerichts dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin mit, daß ihm das Urteil am 11. April 1970 zugestellt worden sei. Am 17. September 1970 wurde die ausgestellte Urteilsausfertigung in Büro des Prozessbevollmächtigten wieder gefunden. Am 23. September 1970 forderte ihn seine Korrespondentin in Paris, der er die Urteilsausfertigung zugesandt hatte, nach Rücksprache mit der Klägerin auf, gegen das Urteil etwas zu unternehmen. Der Prozessbevollmächtigte hat jedoch zunächst abgewartet, bis die Urteilsausfertigung am 3. Oktober 1970 bei ihm wieder einging und hat dann die Angelegenheit nochmals überprüft, bevor er sich entschloß, Wiedereinsetzung zu beantragen und die Beschwerde einzulegen.

Nach diesem Vorbringen der Klägerin war das der Wahrung der Beschwerdefrist entgegenstehende Hindernis mit dem Auffinden des Urteils am 17. September 1970, spätestens mit



der Aufforderung der Klägerin, gegen das Urteil etwas zu unternehmen, am 23. September 1970 vorgefallen. Die dadurch im Lauf gesetzte Zweizehnenfrist (§ 234 Abs. 1 und 2 ZPO) war bei Eingang des Wiedereinsetzungsansuchs am 15. Oktober 1970 auf jeden Fall bereits verstrichen. Das Verschwinden des Urteils war auch kein unabwendbarer Zufall.

2. Wiedereinsetzung kann gemäß § 233 Abs. 1 ZPO (§ 209 Abs. 1 ZMG) nur einer Partei erteilt werden, die durch einen unabwendbaren Zufall verhindert worden ist, eine Hofriest - hier die Frist für die sofortige Beschwerde nach §§ 220 Abs. 1 Satz 1, 223 ZMG - einzuhalten. Unabwendbar ist ein Ereignis nur, wenn es durch die Natur, den gegebenen Umständen nach angemessene und vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht hätte abgewendet oder in seinen schädlichen Folgen verhindert werden können (BGH NW 1969, 355). Hin in der Andersachtlassung dieser Sorgfalt bestehendes Verschulden eines Vertreters, insbesondere des Prozessbevollmächtigten, steht dem der Partei gleich (§ 209 Abs. 1 ZMG, § 232 Abs. 2 ZPO). Die Partei hat darzulegen, daß die Verletzung der Frist auch von ihrem Vertreter nicht verschuldet worden ist. Fern ist das Vorbringen der Klägerin nicht geügend.

Nach dem Vortrag der Klägerin ist das zugestellte Berufungsurteil, nachdem ihr Prozessbevollmächtigter das Empfangsbekundnis (§ 212a ZPO) unterschrieben hatte, auf nicht mehr aufzuklärende Weise in eine Annaheliste geraten, in die es nicht gehörte. Die Beschwerdefrist konnte deswegen nicht notiert werden. Die am eingegangenen Urteilen gehörigen Akten heranzusehen, die Urteile in diese Akten zu legen und die Rechtsmittelfrist zu notieren, oblag seit etwa einem halben Jahr einem Anwaltslehrling. Ein zweiter Anwaltslehrling,

der sich im dritten Lehrjahr befand, unterstützte ihn dabei. Beide Lehrlinge wurden überwacht durch die Sekretärin des Prozeßbevollmächtigten. Sie ist geprüfte Anwaltsgehilfin und zuverlässig. In dem das Verfahren der Klägerin betreffenden Akten hatte der Prozeßbevollmächtigte nach Teilnahme an der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht eine Wiedervorlagefrist verfügt. Die Akten wurden ihm auch mehrmals vorgelegt. Er nahm jedoch an, das Urteil sei noch nicht aufgestellt worden.

Diesen Vorbringen läßt sich nicht entnehmen, daß der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin die von ihm nach Unterzeichnung des Empfangsbekenntnisses wegen der Beschwerdefrist zu erwartende Sorgfalt gewahrt habe. Es gehört zu den Sorgfaltspflichten eines Rechtsanwalts, im Falle der Zustellung eines Urteils nach § 212a ZPO (§ 209 Abs. 1 ZPO) den Tag des Urteilszugangs sogleich in den Mandakten zu vermerken oder mittels besonderer Anordnung dafür zu sorgen, daß das Büropersonal dieses Datum festhält; außerdem hat er Anweisung darüber zu erteilen, auf Grund welcher Unterlage (Empfangsbekenntnis, Mandaktenvermerk) in solchen Fällen die Rechtsmittelfrist in den Fristenkalender einzutragen ist (BSH LM ZPO § 212a Nr. 8 - NJW 1969, 1297). Die Klägerin behauptet nicht, daß ihr Prozeßbevollmächtigter diesen Anforderungen genügt habe. Der Prozeßbevollmächtigte hat vielmehr nach Unterzeichnung des Empfangsbekenntnisses, ohne irgendwie dafür zu sorgen, daß das Zustellungsdatum festgehalten wurde, alles weitere einem

Lehrling überlassen. Wenn er wenigstens dafür gesorgt hätte, daß das Zustellungsdatum festgehalten wurde, hätte trotz des Verschwindens der zugestellten Urteilansfertigung die Beschwerdefrist gewahrt werden können.

Mai

Dr. Thumm